

SATZUNG FÜR DEN – URNENHAIN – IM FRIEDHOF DER EVANG.-KIRCHENGEMEINDE SCHÖNBERG:



Beisetzung

Die zerfallbaren Urnen werden in die dafür im Boden senkrecht eingelassenen Röhren beigesetzt. Innerhalb einer Ruhefrist von ca. 10 Jahren können 3 Urnen beigesetzt werden. Nach Ablauf der Ruhefrist je einer Urne kann eine weitere Urne beigesetzt werden, ohne dass die Asche aus den Röhren entfernt wird. Nach Ablauf der Ruhefrist einer Urne kann das Nutzungsrecht verlängert werden. Die Aschenbehältnisse werden von dem beauftragten Bestatter geliefert und berechnet. Das Öffnen und Schließen der Bestattungsröhren erfolgt durch den Bestatter oder einer von der Kirchengemeinde beauftragten Person. Bei einer schon mit einer Urnengrabstele bestückten Urnenröhre ist der dafür zuständige Steinmetzbetrieb zuständig. Die dafür benötigten Schlüssel sind beim Bestatter bzw. bei der Kirchengemeinde hinterlegt.

Urnengrabzeichen (Stelen)

Das Urnenzeichen steht über der beigesetzten Urne und ist mit einem Edelstahlanker mit der Röhre verbunden um einen sicheren Stand zu gewährleisten. Die Urne ist im Gegensatz zum Sarg ein kubisches Gefäß, es gibt kein Kopf- oder Fußende. Dies sollte auch in dem darüberstehenden Zeichen sichtbar sein.

Die Urnenzeichen müssen folgende Merkmale erfüllen:

- Es muss grundsätzlich eine Stelenform sein.
- Die maximale Grundfläche beträgt 20cm.Breite und 25cm.Tiefe.
- Die Höhe der Stele soll sich zwischen 90cm und 110cm ab Erdoberkante bewegen.
- Das Material ist in allen bayerischen Natursteinen zugelassen, jedoch sind regionale fränkische Natursteine wünschenswert, da diese auch Landschaftstypisch sind. Als Material kann auch mit Holz, Metall oder Bronze im Naturstein gestaltet werden, soll aber 30% Masse nicht überschreiten.
- Inschriften und Texte müssen eingearbeitet sein und dürfen nicht aus Metall aufgesetzt werden.
- Die Urnenzeichen müssen allseitig gleichwertig und materialgerecht bearbeitet sein.
- Politur und Feinschliff der Flächen sind nicht zugelassen.
- Benutzen und Abstellen von Tierdarstellungen und sonstigen Gegenständen als Gestaltungselemente vor oder auf den Stelen ist grundsätzlich nicht möglich und wird vom Friedhofsträger entfernt.

Bepflanzung, Abstellen von Vasen, Grablichter o.ä. Gegenständen

Die Urnenbeisetzungsstellen liegen in einer von der Kirchengemeinde gepflegten Grünfläche. Eine Bepflanzung sowie das Abstellen von Vasen, Schalen oder Kerzen vor der Grabstelle sind nicht erlaubt und werden ersatzlos entfernt. Für das Abstellen von Blumen, Gebinden und Grablichtern ist die dafür vorgesehene gepflasterte Fläche gemeinschaftlich zu benutzen.

Erlaubt sind:

- Schalen, Gestecke und Gebinde auf der Grabstelle bis 6 Wochen nach der Beisetzung.
- Gestecke maximal 30cm x 30cm auf der Urnenröhre bis maximal bis zum Zeitpunkt der Anbringung der Grabstele.

Antrag auf Errichtung eines Urnengrabzeichens

Bevor die Herstellung eines Urnengrabzeichens von den Hinterbliebenen in Auftrag gegeben wird, muss bei der evangelischen Kirchengemeinde Schönberg (Friedhofsträger) ein schriftlicher Genehmigungsantrag (Zeichnung M=1:10; Seitenansicht, Draufsicht und Schriftpositionen) eingereicht werden. Erst nach der Genehmigung kann das Grabzeichen in Auftrag gegeben werden. Ohne Genehmigung errichtete Urnengrabzeichen können seitens des Friedhofsträgers auf Kosten des Verursachers entfernt werden. Spätestens 6 Monate nach der Bestattung ist eine Grabstele dauerhaft aufzustellen.

Gewerbliche Arbeiten

Alle gewerblichen Arbeiten bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers.

Hiermit erkenne ich als Nutzungsberechtigter einer Urnenhainstelle die Satzung zum – Urnenhain – Schönberg an und werde mich an die Vorgaben halten.

Schönberg, den Unterschrift:

